

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. September 1954

Nummer 102

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 28. 8. 1954, Nichtigkeit des § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 1665.

D. Finanzminister.

RdErl. 10. 8. 1954, Besatzungslasten; hier: Straßen- und Wegeschäden durch schwere Fahrzeuge der Bauindustrie anlässlich der Errichtung von Besatzungsbauten. S. 1667.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

21. 8. 1954, Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes. S. 1668. — RdErl. 24. 8. 1954, Neuveröffentlichung der Dienstkleidungsvorschrift für den Staatsforstdienst vom 12. Januar 1954 (MBI. NW. S. 329); hier: Anwendung für den Bereich des Privatforstdienstes. S. 1674.

G. Arbeits- und Sozialminister.**H. Kultusminister.**

RdErl. 10. 8. 1954, Aufnahme von Darlehenszinsen in den Haushaltplan von (privaten) Ersatzschulen. S. 1675.

J. Minister für Wiederaufbau.

RdErl. 23. 8. 1954, Aufnahme von Sowjetzonenflüchtlingen; hier: Bereitstellung von Wohnungsbaumitteln zur Erleichterung der Aufnahmeverpflichtung — Wohnungsbauprogramm 1954 — II. Abschnitt 1954 — (3. SBZ-Bauprogramm). S. 1676.

K. Justizminister.**C. Innenminister**

1954 S. 1665
erg. d.
1954 S. 2144

III. Kommunalaufsicht**Nichtigkeit des § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1954 —
III A 2920/54

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seiner Entscheidung v. 21. 8. 1954 — VGH 3/53 — § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283), nach dem die Aufgaben des Gemeindedirektors in amtsangehörigen Gemeinden von dem Amtsdirektor wahrgenommen werden, für nichtig erklärt. Er hat weiter entschieden, daß § 60 Abs. 2 GO., wonach die Einrichtung hauptamtlicher Stellen in der allgemeinen Verwaltung der amtsangehörigen Gemeinden nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet ist, mit Art. 78 Abs. 1 der Landesverfassung vom 6. Juni 1950 (GV. NW. S. 127) vereinbar ist.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs hat Gesetzeskraft (GV. NW. 1954 S. 303). Sie stützt sich auf die Vorschrift des Art. 78 Abs. 1 LV., wonach den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung „durch ihre gewählten Organe“ zusteht. Die Aufgaben des Gemeindedirektors in amtsangehörigen Gemeinden können daher in Zukunft nicht mehr kraft Gesetzes von dem Amtsdirektor wahrgenommen werden.

Wie sich jedoch aus der Begründung der Entscheidung ergibt, schließt die verfassungsrechtliche Garantie der Selbstverwaltung gesetzliche Einschränkungen nicht aus, die beim Erlass der Verfassung allgemein als verständig und aus der historischen Entwicklung heraus mit dem Sinn der deutschen Selbstverwaltung vereinbar angesehen wurden. Dabei widerspricht es nach der Entscheidung auch nicht dem Gleichheitsgrundsatz, wenn insoweit für die amtsangehörigen Gemeinden Sonderregelungen gegenüber den für andere Gemeinden geltenden Vorschriften getroffen werden.

Mit dieser Begründung hält der Verfassungsgerichtshof den § 60 Abs. 2 GO. mit Art. 78 Abs. 1 LV. für vereinbar. Aus den gleichen Gesichtspunkten bleibt aber

auch das aus § 61 GO. sich ergebende Zusammenwirken des Bürgermeisters der amtsangehörigen Gemeinde und des Amtsdirektors in den dort genannten Rechts- und Verwaltungsgeschäften unberührt. Der Amtsdirektor kann daher die ihm durch diese Vorschriften gegebenen Befugnisse, die ihm zu eigenem Recht zustehen, weiter ausüben.

Ebenso gelten auch die §§ 3 und 8 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 10. März 1953 (GV. NW. S. 218) weiter, wonach die Ämter Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der den Gemeinden durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Pflichtaufgaben sind, die Verwaltung der Kassen geschäfte der amtsangehörigen Gemeinden Aufgabe des Amtes ist und ein vom Amt eingerichtetes Rechnungsprüfungsamt die ihm übertragenen Aufgaben auch für die amtsangehörigen Gemeinden wahrt.

Auf Grund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ist in jeder Gemeinde alsbald ein Gemeindedirektor zu wählen. Die Aufgaben des Gemeindedirektors werden in amtsangehörigen Gemeinden zweckmäßig von dem Amtsdirektor oder dem Bürgermeister wahrgenommen. Letzteres ist nicht nur in amtsfreien Gemeinden unter 3000 Einwohner (§ 57 Abs. 2), sondern auch in amtsangehörigen Gemeinden zulässig, nachdem durch Art. III Ziff. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts v. 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 219) der § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung gestrichen worden ist und nach § 13 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes v. 12. Juni 1954 (GV. NW. S. 226) die Vorschrift, daß Beamte, die im Dienste einer Gemeinde stehen, nicht der Gemeindevertretung angehören dürfen, auf Ehrenbeamte keine Anwendung findet. Es wird sich daher empfehlen, zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor den Bürgermeister oder den Amtsdirektor zu wählen. Dies dürfte schon deshalb zweckmäßig sein, weil damit gerechnet werden muß, daß der Gesetzgeber, wenn er aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes die notwendigen gesetzgeberischen Folgerungen zieht, möglicherweise eine den Grundsatz des § 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung aufnehmende Regelung vornehmen wird.

Die Wahl eines hauptamtlichen Gemeindedirektors in amtsangehörigen Gemeinden entspricht nicht dem der

Amtsverfassung zu Grunde liegenden Verwaltungsprinzip. Ich weise die Aufsichtsbehörden daher an, die nach § 60 Abs. 2 GO. erforderliche Genehmigung zur Einrichtung hauptamtlicher Stellen in der allgemeinen Verwaltung amtsangehörigen Gemeinden auch in Zukunft nur in besonderen Ausnahmefällen zu erteilen. Bevor die Genehmigung zur Einrichtung der Stelle eines hauptamtlichen Gemeindedirektors erteilt wird, ist meine Zustimmung einzuholen.

Die Rechtsgültigkeit der Amtshandlungen, welche die Amtsdirektoren in Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindedirektoren in den amtsangehörigen Gemeinden bis zur Verkündung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vorgenommen haben, wird durch die Entscheidung, wie aus den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung in gleichgelagerten Fällen entwickelten Grundsätzen folgt, nicht berührt.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 1665.

1954 S. 1667
erg. d.
1955 S. 660

D. Finanzminister

Besatzungslasten; hier: Straßen- und Wegeschäden durch schwere Fahrzeuge der Bauindustrie anlässlich der Errichtung von Besatzungsbauten

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 8. 1954 —
Rqu 4110—3827/54/III E 4

Die Frage der Abgeltung der Straßen- und Wegeschäden, die durch schwere Fahrzeuge der Bauindustrie anlässlich der Errichtung von Besatzungsbauten verursacht werden, ist seit längerer Zeit Gegenstand von Verhandlungen der Länder mit dem Bunde und des letzteren mit der Alliierten Hohen Kommission. Da noch nicht abzusehen ist, wann und mit welchem Ergebnis diese Verhandlungen zu einem Abschluß gelangen werden, sind im Interesse der Träger der Straßenbaulast Maßnahmen erforderlich, die die Betroffenen zumindest vor künftigen Schäden bewahren.

Von den Schäden sind in erster Linie betroffen die Gemeinden als Träger der Straßenbaulast und in Einzelfällen auch Eigentümer privater Straßen und Wege, in deren Bereich Besatzungsbauten errichtet werden. Die Eigentümer privater Straßen und Wege haben das Recht, das Benutzen dieser Straßen und Wege durch Anbringen entsprechender Verbotschilder zu untersagen. Den Gemeinden als Träger der Straßenbaulast empfehle ich, die Anordnung der Aufstellung von Verbotschildern mit einer dem jeweiligen Straßenzustand entsprechenden Gewichtsbeschränkung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen, sofern sich hierzu nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen die Notwendigkeit ergeben sollte. Die Straßenverkehrsämter werden durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr unterrichtet.

Die Finanzabteilung des Landeskommisars NW, die in einer Besprechung von der Durchführung dieser Maßnahme in Kenntnis gesetzt worden ist, hat mit Schreiben v. 28. 5. 1954 — E 17/2'32 — mitgeteilt, daß sie dem deutschen Standpunkt in der Frage der Straßenschäden Verständnis entgegen bringe. Die Tatsache, daß Fahrzeuge der Bauindustrie gesetzlich verpflichtet seien, die Verbotschilder zu beachten, könne dazu führen, daß die alliierten Streitkräfte und Behörden sich vor die Notwendigkeit gestellt sehen, darin einzuwilligen, daß die Unternehmer kleinere Fahrzeuge oder andere und möglicherweise längere Wege benutzen. In beiden dieser Fälle würde das zu einer Erhöhung der Baukosten beitragen. Im allgemeinen würde die Kostenerhöhung jedoch verhältnismäßig gering sein und deren Übernahme als Besatzungskosten vielleicht die beste Lösung darstellen.

Wie die Finanzabteilung in dem vorerwähnten Schreiben v. 28. 5. 1954 weiter ausführt, würde die Beschlagnahme einer zu einer Baustelle führenden Straße zur Vermeidung der Notwendigkeit, kleinere Fahrzeuge oder Umwege zu benutzen, selten eine geeignete Lösung abgeben und vom Landeskommisar NW nur in Ausnahmefällen erwogen werden.

Da die Verhältnisse auf jeder Baustelle unterschiedlich gelagert sind, muß künftig sofort nach Festlegung eines Bauplatzes eine Erkundung des Zustandes der zu den Baustellen führenden Straßen erfolgen. Mit dieser Erkundung, die unter Beteiligung der Träger der Straßenbaulast gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Landesstraßenbauamt durchzuführen ist, beauftrage ich hiermit das jeweilige bauaufsichtsführende Finanzneubauamt. Nach Vorliegen des Erkundungsergebnisses bitte ich, umgehend mit dem örtlichen British Resident und der zuständigen Militärbehörde darüber zu verhandeln, welche Lösung die günstigste ist. Als solche käme in Betracht:

1. Die Besatzungsdienststelle nimmt höhere Anfuhrkosten durch längere Anfahrtswägen in Kauf oder
2. die Materialanfuhr erfolgt auf Fahrzeugen, deren Belastung der jeweils festgestellten Tragfähigkeit der Zufahrtsstraßen entspricht. Hierdurch verlängert sich u. U. die Bauzeit oder es müssen entsprechend mehr Fahrzeuge eingesetzt werden, was wiederum die Baukosten erhöht.
3. Ist eine Regelung zu 1. oder 2. aus örtlichen oder zeitlichen Gründen nicht durchführbar, bleibt nur die Möglichkeit, die vorhandenen Zufahrtsstraßen für den Materialtransport zu benutzen und hierbei die durch Überlastung dieser Straßen eintretenden Schäden in Kauf zu nehmen. Diese Schäden müssen im Rahmen der Gesamtkosten für das jeweilige Bauvorhaben den Trägern der Straßenbaulast ersetzt werden.

In den Verhandlungen des Finanzneubauamts mit dem British Resident und der zuständigen Militärbehörde ist verbindlich festzulegen, welcher der drei Lösungen zugestimmt wird. Bei der Lösung zu 1. und 2. müssen die Bau- bzw. Fuhrunternehmer entsprechend unterrichtet werden, da die erhöhten Anfuhrpreise bei der Angebotsabgabe zu berücksichtigen sind.

Bei der Lösung zu 3. ist durch das Finanzneubauamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesstraßenbauamt die Schadenssumme zu ermitteln, die durch die Überlastung der Zufahrtsstraßen voraussichtlich entstehen wird. Diese Schadenssumme ist von den an den jeweiligen Bauvorhaben beteiligten Unternehmern anteilig als Sonderposten in den Kostenvoranschlag einzusetzen. Die Unternehmer sind vertraglich zu verpflichten, diesen Kostenanteil in voller Höhe an das Finanzneubauamt abzutreten. Nach Beendigung der Bauarbeiten führt das zuständige Landesstraßenbauamt im Benehmen mit dem Finanzneubauamt, welchem die Abrechnung für das Bauvorhaben obliegt, die Wiederinstandsetzung der Zufahrtsstraßen durch. Etwa verbleibende Spitzenträger aus den Sonderposten sind beim Besatzungshaushalt durch Absetzung von der Ausgabe wieder zu vereinnahmen.

Falls die Besatzungsdienststellen der vorstehenden Regelung zu 3. jeweils zustimmen, wird sich die Aufstellung von Verbotschildern auf den Zufahrtsstraßen oder die von der Finanzabteilung des Landeskommisars angekündigte Beschlagsnahme dieser Straßen erübrigten. Sollten jedoch die Verhandlungen ergebnislos bleiben, bitte ich, mir sofort unmittelbar zu berichten und gleichzeitig den Trägern der Straßenbaulast anheimzustellen, die Anordnung der Anbringung der Verbotschilder beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.

— MBl. NW. 1954 S. 1667.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes. Vom 21. August 1954.

Aufgrund des § 16 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 411) wird folgendes verordnet:

I. Die Anhörung nach § 5 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FBG).

1. Das Kulturamt soll außer den durch gesetzliche Vorschriften bestimmten Körperschaften noch folgende Stellen hören:

A. bei normalen Verfahren:

- a) den zuständigen Regierungspräsidenten,
- b) im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk den Verbandsdirektor und die Außenstelle Essen des Wiederaufbauministers,
- c) in Bergbaugebieten das zuständige Oberbergamt;

B. bei vereinfachten Verfahren (§ 86 FBG):
den Träger des Unternehmens, dem nach § 86 Abs. 2 S. 1 FBG Ausführungskosten auferlegt werden können;

C. bei Verfahren nach §§ 87 bis 89 FBG:

- a) die unter A genannten Behörden,
- b) die Enteignungsbehörde,
- c) den Träger des Unternehmens, für das Land bereitgestellt werden soll;

D. bei Verfahren nach § 90 FBG:

- a) die unter A genannten Behörden,
- b) den Bergbauunternehmer, der bei der bergbaulichen Grundabtretung das Eigentum an den Grundstücken erwirbt.

2. Der Regierungspräsident soll insbesondere zu den Fragen der Landes- und Ortsplanung, der wasserwirtschaftlichen Planung und des Naturschutzes gehört werden, soweit nicht im Bereich des Ruhrsiedlungsbezirkes hierfür der Verbandsdirektor des Ruhrsiedlungsverbandes oder die Außenstelle Essen des Wiederaufbauministers zuständig ist.

3. Das Ergebnis der Anhörung ist aktenkundig zu machen.

4. Bei der Vorlage der Akten an das Landeskulturmamt zur Beschußfassung nach § 4 FBG hat das Kulturmamt eingehend zu Meinungsverschiedenheiten, die bei der Anhörung aufgetreten sind, Stellung zu nehmen. Hat eine der anzuhörenden Stellen der Einleitung der Flurbereinigung oder der von dem Kulturmamt vorgeschlagenen Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes widersprochen, und gelingt es dem Landeskulturmamt nicht, den Widerspruch durch Verhandlungen auszuräumen, dann ist die Entscheidung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzuholen. In diesem Falle darf der Flurbereinigungsbeschuß (§ 4 S. 2 FBG) nur erlassen werden, nachdem der Minister vorher seine Zustimmung erteilt hat.

5. Bei vereinfachten Verfahren nach § 86 FBG darf die Flurbereinigung erst angeordnet werden, nachdem das Landeskulturmamt seine Zustimmung erteilt hat. Bei Widersprüchen der nach Nr. 1 anzuhörenden Stellen ist sinngemäß nach Nr. 4 Satz 2 und 3 zu verfahren.

II. Auslegung und Feststellung der Ergebnisse der Schätzung nach § 32 FBG.

6. Die Nachweise über die Ergebnisse der Schätzung sind in dem Anhörungstermin nach § 32 S. 2 FBG auszulegen. Auf die Auslegung soll in der Ladung zum Termin hingewiesen werden.

7. Soweit die Ergebnisse der Schätzung aufgrund von Einwendungen der Beteiligten geändert werden, sind diese Änderungen in der Feststellung anzugeben. Im übrigen sind Ergebnisse der Schätzung so festzustellen, wie sie auslegen haben. Die Feststellung erfolgt im Falle des § 86 Abs. 1 Nr. 3 FBG durch den Flurbereinigungsplan. Sie kann ausnahmsweise auch in anderen Fällen ganz oder teilweise durch den Flurbereinigungsplan erfolgen; wird die Feststellung dem Flurbereinigungsplan nur zum Teil vorbehalten, so ist das in der Feststellung des anderen Teiles der Schätzung zu bemerken.

III. Die Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 FBG.

8. Die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes sollen möglichst früh, in der Regel im Anschluß an die Grundstücksschätzung, auf jeden Fall aber vor Beginn der Entwurfsarbeiten zum Wege- und Gewässerplan aufgestellt werden.
9. Beteiligte Behörden und Organisationen im Sinne des § 38 FBG sind:
 - a) der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft,
 - b) die Landwirtschaftskammer,
 - c) der Regierungspräsident,
 - d) die Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - e) das Wasserwirtschaftsamt,
 - f) im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Verbandsdirektor und die Außenstelle Essen des Wiederaufbauministers,
 - g) in Bergbaugebieten das Bergamt,
 - h) bei der Einbeziehung von Waldgrundstücken die zuständige Forstaufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 2 des AG zum FBG),
 - i) die Träger öffentlicher Aufgaben, die durch die Flurbereinigung betroffen werden, z. B. Landesstraßenbauamt, Eisenbahnverwaltung, Wasserstraßenbauamt, Wasser- und Bodenverbände,
 - k) Träger von Unternehmen (§ 86 Abs. 2 und § 88 Nr. 2 FBG) sowie Bergbauunternehmer (§ 90 FBG).

10. Die Aufstellung der allgemeinen Grundsätze erfolgt in einem Ortstermin unter der Leitung des Kulturmamtsvorstehers. Über das Ergebnis der Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Aus ihr soll ersichtlich sein, welche Meinungsverschiedenheiten bestehen. Eine Abschrift der Niederschrift und der eingehenden Stellungnahme des ausführenden technischen Beamten hat das Kulturmamt spätestens mit dem Entwurf des Wege- und Gewässerplanes dem Landeskulturmamt einzureichen.

IV. Die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FBG.

11. Der ausführende technische Beamte hat den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft über die Entwurfsarbeiten zum Wege- und Gewässerplan auf dem laufenden zu halten, dessen Vorschläge und Anregungen sorgfältig zu prüfen und, soweit sie mit den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen einer guten und technisch einwandfreien Planung vereinbar sind, zu verwerten. Der fertiggestellte Entwurf des Wege- und Gewässerplanes ist dem Vorstand vom ausführenden technischen Beamten an Ort und Stelle eingehend zu erläutern.
12. Die Erörterung des Wege- und Gewässerplanes mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den beteiligten Behörden und Organisationen findet in einem Ortstermin unter Leitung des Vorstehers des Kulturmamtes statt; Nr. 10 Satz 2 bis 4 findet sinngemäß Anwendung. Beteiligte Behörden und Organisationen sind die unter Nr. 9 aufgeführten Stellen; soweit diese auf die Ladung verzichtet haben oder ihre Interessen offensichtlich vom Wege- und Gewässerplan nicht berührt werden, brauchen sie zu dem Erörterungstermin nicht geladen zu werden.
13. Vor der vorläufigen Feststellung des Wege- und Gewässerplanes soll das Landeskulturmamt in einem Ortstermin den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft nochmals anhören. Über den Verlauf des Termines ist eine Niederschrift aufzunehmen.

V. Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und die Bearbeitung der gegen den Flurbereinigungsplan vorgebrachten Beschwerden durch die Flurbereinigungsbehörde (§§ 59 und 60 FBG).

14. Der Flurbereinigungsplan ist im Hinblick auf die Ladungsfrist mindestens zwei Wochen vor dem Anhörungstermin (§ 59 Abs. 2 FBG) zur Einsichtnahme für die Beteiligten auszulegen. In der Ladung ist auf Zeit und Ort der Auslegung hinzuweisen.
15. Den Anhörungstermin leitet der Kulturamtsvorsteher. Er hat dafür zu sorgen, daß der Beschwerdegegenstand in der Verhandlungsniederschrift klar und deutlich beschrieben und daß die Beschwerdebegründung erschöpfend entsprechend der Darstellung des Beschwerdeführers wiedergegeben wird.
16. Der Kulturamtsvorsteher hat allen begründeten Beschwerden abzuholen und über jede unerledigte gebliebene Beschwerde in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein ausführliches und erschöpfendes Gutachten zu erstatten. Die Gutachten sind den Beschwerdeführern in einem Anhörungstermin bekanntzugeben und zu erläutern; außerdem soll jeder Beschwerdeführer mit der Ladung zum Termin eine Abschrift des Gutachtens erhalten. Die Gegenvorstellungen der Beschwerdeführer, die im Anhörungstermin vorgebracht werden, sind in die Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.
17. Nach Abschluß der Verhandlung legt der Vorsteher des Kulturamtes die unerledigt gebliebenen Beschwerden nebst den Gutachten und den Gegenklärungen der Beschwerdeführer der Spruchstelle für Flurbereinigung vor.
18. Das Kulturamt hat unmittelbar nach dem Anhörungstermin (§ 59 Abs. 2 FBG) dem Landeskulturm amt über das Ergebnis des Termins und von da ab allmonatlich über den Fortgang der Bearbeitung der Beschwerden zu berichten. Das Landeskulturm hat mit Rücksicht auf die gesetzliche Fiktion des § 142 Abs. 3 FBG auf die rechtzeitige Bearbeitung der Beschwerden durch das Kulturamt zu achten, damit der Spruchstelle für Flurbereinigung hinreichend Zeit für die Prüfung der Beschwerden, die Verhandlungen mit den Beschwerdeführern und die Entscheidung verbleibt.

VI. Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach §§ 91 bis 102 FBG.

19. Das Verfahren ist nur einzuleiten, wenn ein Antrag nach § 93 Abs. 1 FBG gestellt wird. Der Antrag soll die Grundstücke, die das Zusammenlegungsgebiet bilden sollen, nach dem Grundbuch und dem Liegenschaftsbuch bezeichnen und die im Grundbuch eingetragenen und bei Nichtübereinstimmung des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage die richtigen Eigentümer angeben. Außerdem soll dem Antrag eine Katasterhandzeichnung über diese Grundstücke beigelegt sein.
20. Vor der Anordnung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens muß das Kulturamt prüfen, ob die beantragte Zusammenlegung ohne Anlage eines neuen Wegenetzes und ohne größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten liegt und zur Förderung der allgemeinen Landeskultur gereicht. Ergibt die Prüfung, daß das nicht der Fall ist, so ist der Antrag durch einen mit Gründen und der Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid zurückzuweisen.
21. Nach der Rechtskraft des Zusammenlegungsschlusses (§ 93 Abs. 2 S. 1 FBG) ist zunächst die Bildung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft zu veranlassen. Die Bildung eines Vorstandes soll in der Regel unterbleiben, wenn nicht mehr als 12 Teilnehmer am Verfahren beteiligt sind. In diesem Falle ist lediglich ein Vorsitzender der Teilnehmergemeinschaft zu wählen (vgl. § 95 FBG).

22. Soweit noch keine rechtswirksame, vom Kulturm amt genehmigte Vereinbarung der Beteiligten über die Abfindungen, der auch die Nebenbeteiligten (§ 10 Nr. 2 FBG) zugestimmt haben müssen, vorliegt (§ 99 Abs. 1 FBG), soll die Flurbereinigungsbehörde nach § 99 Abs. 2 FBG einen Auftrag erteilen, Verhandlungen zur Erzielung einer Vereinbarung mit den Beteiligten führen und einen Zusammenlegungsplan vorlegen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind Ausführungskosten (§ 105 FBG). Der Auftrag soll daher erst erteilt werden, nachdem die Teilnehmergemeinschaft mit der zu beauftragenden Stelle oder Person einen rechtsverbindlichen Vertrag über das zu zahlende Entgelt, auch für den Fall, daß eine Vereinbarung nicht erzielt wird, geschlossen hat. Bei der Auftragserteilung hat das Kulturm amt ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der beauftragten Stelle oder Person aus dem Auftragsverhältnis nur Ansprüche gegen die Teilnehmergemeinschaft und nicht gegen das Land Nordrhein-Westfalen zustehen. Weigert sich die Teilnehmergemeinschaft, die Bezahlung des Beauftragten zu übernehmen, so ist das Verfahren einzustellen.

23. Wird eine Vereinbarung über die Abfindungen nicht erzielt, so soll das Zusammenlegungsverfahren in der Regel nach § 94 Abs. 2 FBG eingestellt werden, nachdem die Teilnehmergemeinschaft ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der beauftragten Stelle oder Person erfüllt hat. Damit die Teilnehmer keinen Anspruch auf Ausgleich der entstehenden Kosten unter Aufwendung öffentlicher Mittel geltend machen können (vgl. § 9 Abs. 2 FBG), ist ein Auftrag nach Nr. 22 erst zu erteilen, nachdem sämtliche Teilnehmer hierauf ausdrücklich verzichtet haben.
24. Abfindungen sollen nur ausnahmsweise nach § 99 Abs. 3 FBG von Amts wegen bestimmt werden, wenn an dem offensichtlich unbegründeten Widerstand einer kleinen Minderheit die Erzielung einer Vereinbarung scheitert und wenn die den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Abfindungen ohne größere Vermessungen bestimmt werden können.
25. Soweit der Austausch ganzer Flurstücke (§ 97 S. 2 FBG) ausnahmsweise nicht möglich ist, hat die Teilnehmergemeinschaft auf ihre Kosten einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Durchführung der Vermessungen zu beauftragen; die hierdurch entstehenden Kosten sind Ausführungskosten. Beamte der Kulturmäter dürfen die Vermessungen nur ausführen, wenn das ohne Beeinträchtigung der Kulturmätern in der Flurbereinigung und Siedlung obliegenden Aufgaben möglich ist; diese Voraussetzung ist bei der augenblicklichen Arbeitslage nicht gegeben.
26. Soweit ausnahmsweise die Heranziehung besonderer Sachverständiger, insbesondere von Bodenschätzern, nötig sein sollte, sind die hierdurch entstehenden Kosten Ausführungskosten.
27. Zur Vermeidung unnötiger Kosten für die Staatskasse soll die in § 14 Abs. 1 S. 1 FBG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erst erfolgen, nachdem aufgrund einer vorliegenden Vereinbarung feststeht, daß das Verfahren erfolgreich durchgeführt werden kann. Hierdurch braucht die Bearbeitung des Verfahrens in der Regel keine Verzögerung zu erleiden; jedoch darf die Schlußfeststellung frühestens nach Ablauf der 3-monatlichen Anmeldefrist getroffen werden. Melden sich innerhalb der Anmeldefrist unbekannte Beteiligte, dann muß diesen vorher der Zusammenlegungsplan noch bekanntgegeben und ihnen gegenüber ebenfalls rechtskräftig werden.

VII. Kosten und Gebühren.

28. Werden Flurbereinigungsmaßnahmen im Sinne des § 43 FBG durch einen bestehenden oder noch zu gründenden Wasser- und Bodenver-

band ausgeführt, so rechnen die dem Verband hierdurch entstehenden Kosten als Ausführungskosten (§ 105 FBG).

29. Ausführungskosten sind Ausbaukosten und sonstige Ausführungskosten.
 - a) Ausbaukosten sind die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen, der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und der Bodenverbesserungen entstehenden Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Hilfskräfte bei der Bauausführung und für die Anfertigung von Verdingungsunterlagen.
 - b) Sonstige Ausführungskosten sind die Aufwendungen für die bei der Vermessung, Vermarkung und Schätzung der Grundstücke entstehenden Kosten für Arbeitslöhne, Grenzsteine, Stangen, Pfähle usw., die Kosten für Terminslokale und alle übrigen der Teilnehmergemeinschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zur Last fallenden Aufwendungen, mögen sie auf Gesetz, Festsetzung durch einen Verwaltungsakt, insbesondere den Flurbereinigungsplan, oder auf Vereinbarung beruhen. Die Kosten für die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen gehören zu den sonstigen Ausführungskosten, soweit und solange die Teilnehmergemeinschaft nach § 42 Abs. 1 S. 1 zur Unterhaltung verpflichtet ist.
30. Die Erledigung eines Antrages ist zur Durchführung der Flurbereinigung nicht erforderlich (§ 107 Abs. 1 S. 1 FBG), wenn der Antrag nur auf einem persönlichen Interesse des Antragstellers beruht. Das ist insbesondere der Fall bei den Anträgen auf Erteilung von Abschriften oder Abzeichnungen nach § 133 FBG, auf vorzeitige Berichtigung des Grundbuches nach § 82 FBG und auf Ausführung von Grundstücksonderungen nach § 68 Abs. 3 FBG, wenn die Sonderung beantragt wird, um neue Rechtsverhältnisse zu schaffen, z. B. zur Erbauseinandersetzung, zur Veräußerung, zur Belastung oder zur Verpachtung von Grundstücken. Soweit die Sonderung mit Rücksicht auf bestehende Rechtsverhältnisse beantragt oder erforderlich wird, sind besondere Kosten nicht zu erheben.
31. Die Kosten der Vollstreckung (§§ 136, 137 FBG) gehören nicht zu den besonderen Kosten im Sinne des § 107 FBG. Für diese Kosten ist aufgrund des § 19 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) v. 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) die Kostenordnung zu diesem Gesetz v. 9. Mai 1953 (Bundesanzeiger v. 12. Mai 1953 Nr. 89) maßgebend.
32. Wirklich erwachsene Kosten nach § 107 Abs. 1 S. 2 FBG sind die baren Auslagen und die Kosten des Zeitaufwandes der in der Regel zur Erledigung der Arbeit berufenen Dienstkräfte der Kulturämter und Landeskulturämter.
33. Als bare Auslagen gelten die in den §§ 71 bis 73 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung v. 5. Juli 1927 (BGBl. I S. 152) aufgeführten Aufwendungen.
34. Die Kosten des Zeitaufwandes der Beamten und Angestellten sind schätzungsweise zu ermitteln. Hierbei ist von einem achtstündigen Arbeitstag auszugehen, dem folgende Sätze zugrunde zu legen sind:
 - a) für Beamte und Angestellte des höheren Dienstes 50.— DM je Tag,
 - b) für Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes 34.— DM je Tag,
 - c) für Beamte und Angestellte des mittleren Dienstes 22.— DM je Tag,
 - d) für Beamte und Angestellte des einfachen Dienstes 14.— DM je Tag.
35. Da der Kostenbetrag nach § 107 FBG nur „unter Berücksichtigung“ der wirklich erwachsenen Kosten zu ermitteln ist, bedarf es einer ins einzelne gehenden Berechnung nicht. Es genügt

eine schätzungsweise Ermittlung; lediglich die ihrer Höhe nach ins Gewicht fallenden Beträge sind in den Akten zu vermerken.

36. Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach § 147 FBG kommen nur in den Rechtsmittelverfahren des Achten Teiles (§§ 138 bis 148) des Flurbereinigungsgegesetzes in Betracht, also nur in Beschwerdeverfahren vor dem Landeskulturamt und vor der Spruchstelle für Flurbereinigung sowie in dem Verfahren vor dem Flurbereinigungsgericht, dagegen nicht für die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden.
37. Soweit das Kulturamt nach § 60 Abs. 1 FBG zur Abhilfe begründeter Beschwerden verpflichtet ist, gehören die hierbei dem Kulturamt entstehenden Aufwendungen nicht zu den Kosten des Rechtsmittelverfahrens; das Rechtsmittelverfahren und die Kostenpflicht beginnt erst mit der Vorlage der Akten an die Spruchstelle für Flurbereinigung (§ 60 Abs. 2 FBG).
38. Für die baren Auslagen nach § 147 Abs. 1 S. 1 FBG gelten Nr. 37 und 39, letztere sinngemäß.
39. In Verfahren vor der Spruchstelle für Flurbereinigung ist in der Regel im Falle einer abweisenden Entscheidung eine Gebühr in Höhe von mindestens 10.— DM und höchstens 150.— DM festzusetzen. Die Höhe der Gebühr bleibt in diesem Rahmen dem billigen Ermessen der Spruchstelle je nach der Lage des Einzelfalles überlassen. In sonstigen Beschwerdeverfahren vor dem Landeskulturamt soll eine Gebühr, die den Betrag von 50.— DM nicht übersteigen soll, nur festgesetzt werden, wenn die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist.

VIII. Schlußvorschriften.

40. Die Landeskulturämter werden ermächtigt, allgemeine Richtlinien zur technischen Bearbeitung der Flurbereinigungs- und der beschleunigten Zusammenlegungsverfahren aufzustellen; diese Richtlinien dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Verwaltungsverordnung stehen. Sie sollen insbesondere Muster für die in den Verfahren aufzustellenden Nachweise, den Flurbereinigungsplan und den Zusammenlegungsplan enthalten. Abschriften dieser Vorschriften sind dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzureichen.
41. Besondere Vorschriften über die Führung der Kassengeschäfte der Teilnehmergemeinschaften bleiben vorbehalten.
42. Diese Verwaltungsverordnung tritt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 21. August 1954.

I A 4 Tgb.Nr. 1167/54

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Dr. W e g e n e r.

— MBl. NW. 1954 S. 1668.

Neuveröffentlichung der Dienstkleidungsvorschrift für den Staatsforstdienst vom 12. Januar 1954 (MBl. NW. S. 329); hier: Anwendung für den Bereich des Privatforstdienstes

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 8. 1954 — IV B 1 Tgb.Nr. 920 II

Mit RdErl.v. 12. 1. 1954 — IV B 1 Tgb.Nr. 4300/53 (MBl. NW. S. 329) ist die Neufassung der Dienstkleidungsvorschrift für den Staatsforstdienst v. 22. 4. 1938 unter Berücksichtigung der bisher eingetretenen Änderungen veröffentlicht worden. Nach § 4 Abs. 5 der insoweit noch geltenden Verordnung des ehemaligen Reichsforstmeister v. 22.4. 1938 über die Berufsbezeichnungen und die Berufskleidung für den Privatforstdienst (RGBl. I S. 599) gelten die Bestimmungen der Dienstkleidungsvorschrift

für den Staatsforstdienst auch im Bereich des Privatforstdienstes. Den in der Neuveröffentlichung gegebenen Abänderungen gegenüber der bisherigen Fassung ist daher im dortigen Bereich Rechnung zu tragen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß die Privatforstdienstesten zur Führung des Hutabzeichens der Staatsforstdienstbeamten nicht berechtigt sind.

An die Landwirtschaftskammern Rheinland
— Forstamt. — Bonn
Westfalen-Lippe — Forstamt. — Münster i. Westf.
— MBl. NW. 1954 S. 1674.

1954 S. 1675
erg. d.
1954 S. 1822

H. Kultusminister

Aufnahme von Darlehenszinsen in den Haushaltsplan von (privaten) Ersatzschulen

RdErl. d. Kultusministers v. 10.8. 1954 —
II E gen 11 — 674/54

Im Anschluß an meine RdErl. v. 29.12.1953 — II E gen 11/1088/53 — ABl. KM. 1954, S. 2 — u. v. 18.2.1954 — II E gen 11 — 114/54 — ABl. KM. S. 32 — MBl. NW. S. 373 — und in Ausführung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens (v. 8. April 1952, GV. NW. S. 61) v. 21. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister, daß eine Zustimmung zur Aufnahme von Darlehenszinsen in den Haushaltsplan von Ersatzschulen gemäß § 9 Abs. 4 der 2. AVO v. 21. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432) nur bei Beachtung nachstehender Grundsätze erteilt werden soll:

I. Neu- oder Erweiterungsbau

1. Die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens muß in der Weise sichergestellt sein, daß höchstens 50 v. H. der Bausumme aus solchen Darlehen besteht, für die der Zinsendienst in den Haushaltsplan einzusetzen ist.
2. Die Aufnahme der Darlehenszinsen in den Haushaltsplan soll grundsätzlich auf die Dauer von 10 Jahren begrenzt bleiben.

II. Ersatz- oder Wiederaufbau kriegszerstörter Schulen

Von den beiden Voraussetzungen zu I. kann bei dem Ersatz- oder Wiederaufbau einer kriegszerstörten Schule abgewichen werden, soweit die Ersatzschule bei neuzeitlicher Bauweise der Klassenzahl nach nur in dem Umfang aufgebaut wird, den sie vor der Zerstörung hatte. Für die Zinsen aber, die bei dem Ersatz- und Wiederaufbau durch Erweiterung desselben über den früheren Umfang der Schule hinaus entstehen, gelten die Grundsätze zu I. Beim Wiederaufbau kriegszerstörter Schulen wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob und in welcher Höhe aus den bei Einzelplan 05 Kap. 0502 Titel 530 bereitstehenden Haushaltssmitteln Landeszuschüsse zu den Wiederaufbaukosten gewährt werden können.

III. Die Zinsen für Darlehen, die vor dem Inkrafttreten der 2. AVO v. 21. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432) — mithin vor dem 29. Dezember 1953 — aufgenommen worden sind, dürfen bis auf weiteres abweichend von diesen Grundsätzen in den Haushaltsplan der Ersatzschule eingesetzt werden.

IV. Die Entscheidung des Finanzministers gemäß § 9 Abs. 4 der 2. AVO bleibt weiterhin vorbehalten.

V. Tilgungsraten (Amortisationsquoten) dürfen in keinem Falle mehr in den Haushaltsplan aufgenommen werden, und zwar gleichviel, ob es sich um Tilgungs-

raten für vor oder für nach dem Inkrafttreten der Zweiten Ausführungsverordnung zum Schulgesetz aufgenommene Darlehen handelt.

In dem meinem RdErl. v. 18.2.1954 — Amtsbl. KM. S. 32, MBl. NW. S. 373 — als Anlage 1 beigegebenen Musterhaushaltsplan sind in den Erläuterungen zu Sachausgaben Tit. 206 Ziff. 10 die Worte „und Tilgungsraten“ zu streichen.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegen des Landes.

1954 S. 1676
erg. d.
1955 S. 305

— MBl. NW. 1954 S. 1675.

J. Minister für Wiederaufbau

Aufnahme von Sowjetzonenflüchtlingen; hier: Bereitstellung von Wohnungsbaummitteln zur Erleichterung der Aufnahmeverpflichtung — Wohnungsbauprogramm 1954 — II. Abschnitt 1954 — (3. SBZ-Bauprogramm)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23.8. 1954 — VA 3 / 4.18 Tgb.Nr. 601/54 —

I. In dem u. a. RdErl. werden in Ziff. III 11 Buchstabe c hinter dem Wort „Wohnungseigentum“ die Worte „sowie Mietwohnungen“ ergänzend eingefügt.
II. In Ziff. III 18a kommen die Worte „nach dem 1. Februar 1953“ in Wegfall. Damit ist klar gestellt, daß für die im FOA-Programm erstellten Wohnungen auch solche Sowjetzonenflüchtlinge bezugsberechtigt sind, die vor dem 1. Februar 1953 die Notaufnahme erhalten haben. Es wird aber darauf hingewiesen, daß bei einem Bezug der Wohnungen durch diesen Personenkreis den Gemeinden dadurch nicht weitere Ansprüche auf Wohnungsbaumittel für nach dem 1. Februar 1953 zugewiesene Sowjetzonenflüchtlinge entstehen.

III. Zu den zu Ziff. I 3 bzw. III 13 an mich ergangenen Anfragen wird mitgeteilt, daß auch bei diesem Programm die Verwendung von Aufbaudarlehen des Bundesausgleichsamtes im erststelligen Raum entsprechend den dazu allgemein ergangenen Bestimmungen zulässig ist. Die Beachtung der für die Förderung mit Aufbaudarlehen vom Finanzminister — Landesausgleichsam — im Einvernehmen mit mir herausgegebenen Verfahrensvorschriften ist selbstverständlich nur erforderlich, wenn im Finanzierungsplan des Bauvorhabens Aufbaudarlehen einbezogen sind. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß eine Finanzierung mit solchen Aufbaudarlehen nur dann erfolgen kann, wenn die in die Wohnungen einzuweisenden Personen für derartige Aufbaudarlehen zuweisungsberechtigt sind.

Bezug: RdErl. v. 25.6.1954 — VA 3 — 4.18 Tgb.Nr. 480/54 — (MBl. NW. S. 1114).

An die Regierungspräsidenten,
Stadt- und Kreisverwaltungen,
den Minister für Wiederaufbau des Landes
Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —
Essen,
die Rheinische Girozentrale u. Provinzialbank
Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
Münster.

— MBl. NW. 1954 S. 1676.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)